

# Grund- und Gewerbsteuersatzung



Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf  
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

ab 01.01.2026

Aufgrund von § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf in seiner Sitzung am 16.03.2026 mit Beschluss Nr. 11/2026 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 – Erhebungsgrundsatz und Geltungsbereich

Die Gemeinde Kurort Jonsdorf erhebt von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 – Hebesätze

Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

### (1) für die Grundsteuer

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf<br>(Grundsteuer A) | 250 v. H. der Steuermessbeträge, |
| b) für die Grundstücke auf<br>(Grundsteuer B)                              | 450 v. H. der Steuermessbeträge, |

(2) Für die Gewerbesteuer auf 380 v. H. der Steuermessbeträge.

## § 3 – Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2026 (Hebesatzsatzung ab 01.01.2026) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2025 (Hebesatzsatzung ab 01.01.2025) außer Kraft.

Gemeinde Kurort Jonsdorf, den 17.03.2026

Kati Wenzel  
Bürgermeisterin



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Kurort Jonsdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Grund- und Gewerbesteuersatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Kurort Jonsdorf, den 17.03.2026

Katja Wenzel  
Bürgermeisterin



(Dienstsiegel)